

**Entgeltordnung für die Musikschule
der Stadt Hattingen
vom 16.01.2012**

**§ 1
Entgelte**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

**§ 2
Angebote/Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme am Musikschulunterricht nach § 4 der Musikschulsatzung werden folgende Entgelte festgesetzt:

Angebote	Entgelte	
	halbjährlich	monatlich
<u>Einzelunterricht</u>		
a) ½ Unterrichtsstunde je Woche (22,5 Min)	222,00 €	37,00 €
b) ½ Zeitstunde je Woche (30 Min)	264,00 €	44,00 €
c) 1 Unterrichtsstunde je Woche (45 Min)	390,00 €	65,00 €
<u>Gruppenunterricht</u>		
a) Gruppen zu 2 Schülern (45 Min)	216,00 €	36,00 €
b) Gruppen zu 3-5 Schülern (45 Min)	168,00 €	28,00 €
c) Gruppen ab 6 Schülern (45 Min)	96,00 €	16,00 €
<u>Suzukiunterricht</u>		
a) ½ Unterrichtsstunde je Woche (22,5 Min) incl. Gruppenunterricht	240,00 €	40,00 €
b) ½ Zeitstunde je Woche (30 Min) incl. Gruppenunterricht	282,00 €	47,00 €
c) 1 Unterrichtsstunde je Woche (45 Min) incl. Gruppenunterricht	408,00 €	68,00 €
d) Gruppenunterricht	84,00 €	14,00 €
<u>Ergänzungsfächer</u>		
a) Ballett	126,00 €	21,00 €
b) Ensembles	21,00 €	3,50 €
<u>Leihgebühr für Instrumente</u> (zahlbar für den Gesamtmonat)		
	48,00 €	8,00 €

- (2) Mehrfachermäßigung
Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler in mehr als einem Fach Unterricht, ermäßigt sich das Entgelt für ein Unterrichtsfach um 15 v.H.. Berechnungsgrundlage hierfür ist immer das preisgünstigere Entgelt.
- (3) Familienermäßigung
Nehmen aus einer Familie zwei Personen am Unterricht teil, so ermäßigt sich das Entgelt um 15 v.H., bei drei und mehr Personen um 20 v.H.. Kinder und Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung ihrer schulischen Ausbildung berücksichtigt.
- (4) Bei gleichzeitigem Anspruch auf Mehrfachermäßigung und Familienermäßigung wird die Gesamtermäßigung auf max. 30 v.H. begrenzt.

- (5) Die Teilnahme an Ensembles und am Ballett berechtigt nicht zu Ermäßigungen im Sinne der Absätze 2 bis 4.

§ 3

Erwachsenenzuschlag und Verwaltungskostenpauschale

- (1) Erwachsene Personen (ab 26 Jahren) zahlen einen Zuschlag von 20 v.H..
- (2) Für alle Angebote gem. § 2 wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale von 4,00 € je Anmeldung erhoben. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 4

Entgeltermäßigung und Ermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Arbeitslosengeld II erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen auf das Entgelt für ein Unterrichtsfach sowie evtl. Ergänzungsfächer eine Ermäßigung um 70 v.H.. Die Ermäßigung erfolgt ab Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (2) In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung durch die Leitung der Musikschule gewährt werden. Für Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard und für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte wird eine generelle Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt.
- (3) Nur wenn der Antrag bis zum 15. des Monats eingereicht wird, kann eine Ermäßigung ab dem 1. des Folgemonats erfolgen.
- (4) Für die Ausleihe von Instrumenten wird keine Entgeltermäßigung gewährt.
- (5) Die Teilnahme am Ballett berechtigt nicht zu Ermäßigungen im Sinne der Abs. 1 und 2.

§ 5

Entgelte für Kurse, Workshops und Kooperationen

Für die Teilnahme an Kursen, Workshops und Kooperationen nach § 5 der Musikschiulsatzung werden Anzahl und Dauer der Kursstunden sowie die entsprechenden Entgelte und evtl. Ermäßigungsmöglichkeiten durch die Leitung der Musikschule im Einzelfall festgelegt.

§ 6

Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKI)

Für das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKI) gelten die jeweils durch die Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“ festgelegten Entgelte und Ermäßigungen.

§ 7

An- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität in der Regel zum 1. Januar oder zum 1. Juli. In Ausnahmefällen kann der Unterricht auch zwischenzeitlich aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Die Anmeldung ist schriftlich an die Musikschule zu richten.
- (2) Abmeldungen können zum 31. Dezember und zum 30. Juni vorgenommen werden. Sie müssen spätestens zum 15. Mai und 15. November schriftlich bei der Geschäftsstelle der

Musikschule eingegangen sein. Gegenüber Lehrkräften der Musikschule können An- und Abmeldungen nicht rechtswirksam erklärt werden.

Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit und bei Wegzug -gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. Anmeldung des neuen Wohnsitzes- sind jederzeit möglich.

- (3) Im Gruppenunterricht ist die Höhe der Unterrichtsgebühren von der Gruppenstärke abhängig. Die Gruppenstärke kann sich im Laufe der Zeit aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen verändern.

§ 8

Zahlungspflicht, Fälligkeit und Entgelterstattung

- (1) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit Beginn des Unterrichtshalbjahres, im Falle der nachträglichen Einteilung mit Beginn des Monats, in dem die Einteilung erfolgt.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Schülerinnen und Schüler, für nicht voll Geschäftsfähige, deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.
- (3) Die Entgelte für das jeweils laufende Unterrichtshalbjahr werden zu den in der Rechnung benannten Daten fällig.
- (4) Ab einem Zahlungsverzug von sechs Monaten entscheidet der Musikschulleiter über den Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers. Eine Wiederaufnahme des Unterrichts ist nur nach vollständiger Begleichung der offenen Forderung und Vorlage einer Einzugs-ermächtigung möglich.
- (5) Im Falle des Ausschlusses sind die Teilnehmerentgelte für das ganze Unterrichtshalbjahr zu entrichten.
- (6) Bei Abmeldung nach § 7 Abs. 2 Satz 4 werden die Entgelte nur bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingeht, erhoben. Bei allen anderen Abmeldungen sind die Entgelte bis zum Ende des Unterrichtshalbjahres zu entrichten.
- (7) Wird der Unterricht nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.
- (8) Wenn an mehr als 4 Unterrichtstagen in einem Unterrichtshalbjahr kein Unterricht durch die Lehrkraft oder eine Vertretung erteilt, kein Unterricht nachgeholt oder kein Ersatztermin angeboten wurde, wird für jeden Ausfalltag 1/20 des auf das Unterrichtsfach entfallenden Halbjahresentgeltes erstattet. Zur Nachholung des Unterrichts können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Veranstaltungen, die Übungszwecken dienen, können im Einzelfall den Unterricht ersetzen.

§ 9

Besucherentgelte

Bei öffentlichen Veranstaltungen kann von den Besuchern ein Entgelt erhoben werden. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Leitung der Musikschule.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Hattingen tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28. April 2010 außer Kraft.